

SATZUNG

**der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstauffall- und
Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtlich
tätige Personen in der Gemeinde Beverstedt
vom 12. Dezember 2011
in der siebten Änderungsfassung vom 20.09.2021**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011, 03. Dezember 2012, 08. April 2013, 12. Dezember 2016, 25. Juni 2018, 20. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Abgeordneter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Beverstedt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstauffalls. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls.
- (3) Abgeordnete haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls bzw. des Pauschalstundensatzes.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Rates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird.
- (6) Der Anspruch eines Abgeordneten auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Abgeordneter nach § 53 NKomVG ruht.
- (7) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinaus gehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweilige amtierende Vertreter erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

- (8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche, mit Ausnahme des Verdienstausfalls, abgegolten, die durch die Mitgliedschaft im Rat oder in den Ausschüssen des Rates entstanden sind.

§ 2 *)*)****)*****)**
Aufwandsentschädigung

- (1) Die Abgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 EURO.

Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes Ratsmitglied um weitere 20,00 EURO monatlich, sobald dieses auf Papier gedruckte Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsinformationssystem der Gemeinde Beverstedt bedient.

Abgeordnete, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 EURO. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Abgeordneten, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Abgeordneter entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

a) die stellv. Bürgermeister in Höhe von 200,-- €

b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100,-- €, wenn die Fraktion aus bis zu 5 Mitgliedern besteht und den 1,5-fachen Satz der mtl. Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 1, wenn die Fraktion aus mehr als 5 Fraktionsmitgliedern besteht.

c) die Beigeordneten in Höhe des einfachen Betrages von Absatz 1, Satz 1.

- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

- (4) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende für die Gemeinde Beverstedt ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Funktionsträger Feuerwehrbereich

Funktionsträger auf Gemeindeebene

| | |
|---|-------------|
| 1. Gemeindebrandmeister | 220,00 EURO |
| 2. die Vertreter des Gemeindebrandmeisters je | 110,00 EURO |
| 3. Gemeindeausbildungsleiter | 40,00 EURO |
| 4. Gemeindejugendwart | 45,00 EURO |

| | |
|--------------------------------------|------------|
| 5. stv. Gemeindejugendwart | 20,00 EURO |
| 6. Gemeindeatemschutzwart | 40,00 EURO |
| 7. Gemeindefunkwart | 40,00 EURO |
| 8. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter | 25,00 EURO |
| 9. Gemeindegefahrstoffbeauftragter | 40,00 EURO |
| 10. Gemeindebrandschutzbeauftragter | 40,00 EURO |
| 11. Gemeindefrauensprecherin | 20,00 EURO |
| 12. Gemeindegemeinschaftswart | 15,00 EURO |
| 13. Gemeindepressewart | 15,00 EURO |
| 14. Gemeindezeugwart (Kleiderkammer) | 30,00 EURO |

Funktionsträger auf Ortschaftsebene

| | |
|--|------------|
| 1. Ortsbrandmeister einer Ortswehr | |
| a) mit Grundausstattung | 65,00 EURO |
| b) als Stützpunkt | 85,00 EURO |
| 2. Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Ortswehr | |
| a) mit Grundausstattung | 30,00 EURO |
| b) als Stützpunkt | 40,00 EURO |
| 3. Gerätewart einer Ortswehr Grundbetrag | 25,00 EURO |
| Zuzüglich je Fahrzeug (ohne Anhänger) | 5,00 EURO |
| 4. Jugendwart | 45,00 EURO |
| 5. stv. Jugendwart | 20,00 EURO |
| 6. Atemschutzwart | 15,00 EURO |
| 7. Kinderfeuerwehrwart | 45,00 EURO |
| 8. stv. Kinderfeuerwehrwart | 20,00 EURO |
| 9. Atemschutzwart Grundausstattung | 25,00 EURO |
| 10. Funkwart | 20,00 EURO |
| 11. Sicherheitsbeauftragter | 10,00 EURO |

Funktionsträger/Stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

b) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Lehrgängen:

| | |
|---|-------------|
| 1. Truppmannlehrgang Teil 1 und 2 abgeschlossen | 60,00 EURO |
| 2. Maschinistenlehrgang | 120,00 EURO |
| 3. ABC-Lehrgang Teil 1 und 2 (FTZ Schiffdorf) | 120,00 EURO |

| | |
|---|------------|
| 4. Atemschutzgeräteträgerlehrgang | 90,00 EURO |
| 5. Sprechfunktellehrgang | 55,00 EURO |
| 6. Lehrgang an NABK je Tag | 60,00 EURO |
| 7. Tagesseminare und Fortbildung je Tag | 60,00 EURO |

c) sonstige Bereiche

| | |
|---|--|
| - Seniorenbeiratsvorsitzende(r) | 26,00 EURO |
| - Die weiteren Seniorenbeauftragten der Ortschaften | 20,00 EURO |
| - Gleichstellungsbeauftragte | dreifacher Satz nach § 2 Abs. 1 Satz 1 |
| - Natur- und Umweltschutzbeauftragte | 16,00 EURO |
| - Die Friedhofsbeauftragten der Gemeinde Beverstedt erhalten pro Grabstelle auf den jeweiligen Friedhöfen der Gemeinde Beverstedt einen Betrag von 0,20 Euro jährlich. Der daraus zu zahlende Betrag wird jeweils auf volle 5,00 € aufgerundet. | |

§ 3

**Aufwandsentschädigungen
für Ortsvorsteher**

- (1) Den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern der Gemeinde Beverstedt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Durch diese mtl. Pauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Ist eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher gleichzeitig Abgeordneter, wird neben dieser Aufwandsentschädigung die Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsvorsteher/innen in den Ortschaften
- | | |
|-----------------------|-------------|
| a) Appeln | 350,-- EURO |
| b) Flecken Beverstedt | 500,-- EURO |
| c) Bokel | 450,-- EURO |
| d) Frelsdorf | 400,-- EURO |
| e) Heerstedt | 350,-- EURO |
| f) Hollen | 400,-- EURO |
| g) Kirchwistedt | 350,-- EURO |
| h) Lunestedt | 450,-- EURO |
| i) Stubben | 400,-- EURO |
| j) Wellen | 300,-- EURO |
| k) Wollingst | 300,-- EURO |

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO je Sitzung. Darüber hinaus werden Sitzungsgelder für die Teilnehmer an höchstens zwei Fraktionssitzungen vor jeder Ratssitzung gezahlt. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 NKomVG abgegolten.

- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 5

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben grundsätzlich nur Abgeordnete Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Ein nichtselbständiger Abgeordneter erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstsatz (Abs. 4) ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Abgeordneter der Gemeinde Beverstedt erwachsen ist.
- (3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Abgeordneten eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag und grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7 bis 19 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Abgeordneten besonders zu begründen.
- (4) Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 21,00 EURO je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstaufschlages. Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 21,00 EURO je Stunde festgesetzt.
- (5) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Gemeinde Beverstedt ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstaufschlages bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 2 bis 4 gewährt werden.
- (6) Abgeordnete, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2, 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei entsprechendem Nachweis einen Pauschalstundensatz in Höhe von 21,00 EURO.

§ 6

Reisekosten

Abgeordnete und die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse sowie die sonstigen für die Gemeinde Beverstedt ehrenamtlich Tätigen und die Ehrenbeamten der Gemeinde erhalten für von der Gemeinde angeordnete oder bewilligte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Beverstedt eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des

Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 4 nicht gezahlt.

§ 7)**

Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen (Fraktionskostenzuschüsse)

(1) Zu den Aufwendungen, die den Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates im Rahmen ihrer Gemeinderatsarbeit entstehen, werden ihnen gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG Zuschüsse gewährt. Diese betragen jährlich 100,00 Euro pro Fraktion als Sockelbetrag und zusätzlich 20,00 Euro jährlich pro Fraktionsmitglied als Steigerungsbetrag.

(2) Abs. (1) gilt nicht, wenn die Fraktion Mitglied einer Gruppe ist und die Gruppe erklärt hat, dass sie den Zuschuss in Anspruch nimmt. In diesem Fall erhält die Gruppe den Sockelbetrag zu (1) für jede ihr angehörende Fraktion und den Steigerungsbetrag für jedes Gruppenmitglied.

(3) Der sich für jede im Gemeinderat vertretene Fraktion/Gruppe ergebende Fraktionskostenzuschuss wird jeweils zu Beginn eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres, jedoch nicht vor Genehmigung der Haushaltssatzung, ausgezahlt und auf ein von jedem Fraktions-/Gruppenvorsitzenden anzugebendes Konto überwiesen.

(4) Die Gewährung der Fraktionskostenzuschüsse erfolgt auf Basis der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Fraktions-/Gruppenstärken. Die Verwendung der Zuwendungen ist in einfacher Form von den Fraktionen/Gruppen nachzuweisen.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9*)*)****)*****) Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Beverstedt, den 20. September 2021

Gemeinde Beverstedt

.....
Bürgermeister

*) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.12.2012
**) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 08.04.2013
***) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 12.12.2016
****) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 25.06.2018
*****) geändert durch 5. Änderungssatzung vom 24.06.2019
*****) geändert durch 6. Änderungssatzung vom 20.09.2021
*****) geändert durch 7. Änderungssatzung vom 20.09.2021